

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte  
**Band:** 26 (1946-1947)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Die Steuerbelastung von Einkommen und Vermögen  
**Autor:** Pankow, Georg  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-159421>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

lichen Sinne lebendig gemacht und der Gegenwart in ihrer echten Größe vor Augen geführt werden, damit sie weiß, wo sie nach dem totalen Zusammenbruch des zuletzt in unsäglicher Verblendung Gewollten wieder anknüpfen kann, eben dort, wo das Leben gesund war. Im Bereiche des Politischen muß Bismarck deshalb als großer Staatsmann anerkannt werden, weil er zwar die Notwendigkeit der politischen Aufgabe gesehen hat, weil er erkannt hat, daß ohne Gebrauch der Macht und ihrer Möglichkeiten keine politische Ordnung entstehen und leben kann, weil er sich aber ständig dessen bewußt blieb, daß solche Notwendigkeit immer nur eine bedingte, nie eine absolute ist, daß sie den kulturellen, den menschlichen Zielen des Lebens zu dienen hat und daß sie im Bereiche des Politischen selber ihre Grenzen nicht überschreiten darf.

## Die Steuerbelastung von Einkommen und Vermögen

Von Georg Pankow

Mit der Erhöhung der Steuerbelastung mehrten sich die Klagen, das Vermögen werde im Vergleich zum Einkommen unverhältnismäßig viel stärker belastet. Als Beweis wird gewöhnlich angeführt, daß der für ein Vermögen und dessen Ertrag zu entrichtende Steuerbetrag ein Vielfaches des Steuerbetrages für ein Erwerbseinkommen, das gleich hoch ist wie der Vermögensertrag, ausmacht. Diese Argumentierung kann jedoch nicht unbedingt überzeugen, weil dem Vermögensertrag das gleichhohe Erwerbseinkommen gegenübergestellt wird, die Frage aber offen gelassen wird, um wieviel größer die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vermögensbesitzers gegenüber der des Erwerbstätigen wegen des Vorhandenseins der Vermögenssubstanz ist.

Ein gerechter Vergleich der Steuerbelastung von Einkommen und Vermögen ist erst möglich, wenn man einen objektiven Vergleichsmaßstab hat, um beurteilen zu können, welches Einkommen einem Vermögen und dessen Ertrag hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gleichwertig ist. Ein Weg, wie ein solcher Vergleichsmaßstab aufgestellt werden kann, ist für den Fall — und nur für diesen —, daß die Steuerpflichtigen natürliche Personen sind, vom Verfasser und von *W. Peterli* angegeben worden<sup>1)</sup>. Danach wird als Einkommen, das einem Vermögen gleichwertig ist, der jährliche Betrag der lebenslänglichen Rente angesehen, deren Barwert gleich dem

---

<sup>1)</sup> Schweiz. Zeitschr. für Volkswirtschaft und Statistik 79 (1943), 434 und 80 (1944), 262.

Betrag des steuerpflichtigen Vermögens ist. Auf Grund dieser Beziehung kann jeder Vermögensbetrag in gleichwertiges Einkommen umgerechnet und als solches der Einkommenssteuer unterworfen werden.

Die Gleichwertigkeit des so bestimmten Einkommens mit einem gleichhohen Erwerbseinkommen ist gegeben, wenn man annimmt, daß das Erwerbseinkommen in gleichbleibender Höhe während der ganzen Lebensdauer erzielt wird. Dabei wird nicht auf die Lebensdauer im einzelnen Fall, sondern auf die durchschnittliche Lebensdauer einer großen Zahl gleichaltriger Personen abgestellt, und es wird nicht berücksichtigt, daß die Dauer der Erwerbsfähigkeit vielfach kleiner ist als die Lebensdauer und daß je nach den Umständen im einen Fall das Einkommen aus Erwerbstätigkeit, im andern Fall der Vermögensbesitz die größere Sicherheit bieten und als wertvoller angesehen werden kann.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei betont, daß die Umrechnung des Vermögens in Einkommen, das mit dem Tode aufhört, lediglich erfolgt, um ein dem Einkommen des Erwerbstätigen entsprechendes Maß für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vermögensbesitzers zu erhalten. Es wäre beispielsweise falsch, daraus ableiten zu wollen, daß der Umrechnungsmethode die Annahme zugrunde liegt, das Vermögen müsse bis zum Lebensende aufgebraucht sein. Denn in gleicher Weise wie der Erwerbstätige sein Einkommen nicht aufbrauchen muß, sondern Ersparnisse machen kann, darf der Besitzer eines Vermögens, welchem ein Renteneinkommen von der gleichen Höhe wie dem Einkommen des Erwerbstätigen entspricht, erwarten, daß er seinen Erben ein Vermögen hinterlassen kann.

Da die Höhe des Einkommens, in welches das Vermögen umgerechnet wird, vom Alter des Vermögensbesitzers abhängt, ergibt sich als Besonderheit dieser Methode der Besteuerung, daß man für denselben Vermögenswert bei höherem Alter des Steuerpflichtigen auf einen höheren Steuerbetrag kommt.

Die Höhe der Umrechnungssätze könnte man den Rententariifen der Lebensversicherungsgesellschaften entsprechend festlegen. In diesem Fall würde das gleichwertige Einkommen gleich hoch wie die Rente sein, die der Einzelne gegen Hingabe eines Betrages in der Höhe des steuerpflichtigen Vermögens effektiv erwerben könnte. Betrachtet man dagegen die Gesamtheit aller gleichaltrigen Steuerpflichtigen als Einheit, so wird man, weil man dann nicht von der niedrigen Sterblichkeit von Rentnern, mit welcher die Lebensversicherungsgesellschaften rechnen müssen, ausgeht, sondern von der Sterblichkeit der Gesamtbevölkerung, zu höheren Umrechnungssätzen kommen.

Die vom Verfasser angegebenen Umrechnungssätze (1. Skala) entsprechen den Rentensätzen für Einzelpersonen, die sich auf Grund

der neuesten Volkssterbetafel für Männer (SM 1933/37) und mit einem Rechnungszinsfuß von 3 % p. a. ergeben. Um die praktische Anwendung einfach zu gestalten, werden dabei gerundete Umrechnungssätze gewählt und wird vorgesehen, daß diese jeweils für mindestens fünf aufeinanderfolgende Alter gelten.

*Peterli* hat eine Abänderung dieser Umrechnungsskala vorgeschlagen. Er geht von der Leibrente auf zwei verbundene Leben (Ehegatten) aus, um dem Umstande Rechnung zu tragen, «daß in den häufigeren oder doch in den bedeutenderen Fällen der Steuerpflichtige auch für eine Ehefrau zu sorgen hat». Die Umrechnungssätze nach diesem Vorschlag (2. Skala) werden unter der Annahme bestimmt, daß die Ehefrau ein um fünf Jahre jüngeres Alter aufweist und die Rente zu 60 % auf die überlebende Person übergeht. Dabei schlägt *Peterli* vor, die Umrechnungssätze halbwegs nach den neuesten Volkssterbetafeln und halbwegs nach den Rententarifen der Lebensversicherungsgesellschaften zu errechnen, und regt u. a. an, die beiden Skalen um die oberste Altersstufe zu kürzen.

Die erwähnten, um eine Altersstufe gekürzten Umrechnungsskalen sind die folgenden:

Maßgebendes Alter des Steuerpflichtigen	Gleichwertiges Einkommen in % des Vermögensbetrages	
	1. Skala	2. Skala
	%	%
bis 39 Jahre	5	4
40 „ 49 „	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
50 „ 54 „	6	5
55 „ 59 „	7	6
60 „ 64 „	8	7
65 „ 69 „	10	8
70 „ 74 „	12	10
75 und mehr	16	12

Zu beachten ist, daß in dem so bestimmten gleichwertigen Einkommen ein Vermögensertrag in der Höhe des Rechnungszinsfußes bereits enthalten ist. Vom Vermögensertrag ist daher nur noch der Teil, um den der Vermögensertrag höher oder niedriger ist, als dem Rechnungszinsfuß entspricht, als Einkommen zu berücksichtigen, was der Einfachheit halber in der Weise geschehen kann, daß dieser Teil zum gleichwertigen Einkommen hinzugefügt bzw. in Abzug gebracht wird.

Was die Umrechnungssätze für die Altersstufen, die über der normalen Altersgrenze der Erwerbstätigkeit liegen, anbelangt, führen sie ebenso wie die Umrechnungssätze für die unteren Altersstufen zu einer gerechten Besteuerung des Vermögens von Personen eines bestimmten Alters im Verhältnis zur Besteuerung des Einkommens von Personen desselben Alters. Wohl aber muß man sich fragen, ob die gegebene Besteuerung des Erwerbseinkommens auch auf allfälliges

Erwerbseinkommen von Personen in den oberen Altersstufen, für welche der Fall der Besteuerung von Erwerbseinkommen praktisch kaum auftritt, anwendbar ist. Falls irgendwelche Gründe für eine Reduktion der Steuerbelastung des Erwerbseinkommens von Personen über der normalen Altersgrenze der Erwerbstätigkeit gegenüber Personen unter dieser Altersgrenze sprechen, so müßte man, wenn man das Vermögen von Personen über der erwähnten Altersgrenze nach den angegebenen Umrechnungssätzen in gleichwertiges Einkommen umrechnet, dieses Einkommen mit der reduzierten Einkommenssteuer belasten. Wollte man dagegen das Vermögen nach der Umrechnung in gleichwertiges Einkommen wie Erwerbseinkommen der unteren Altersstufen besteuern, so müßte man in diesem Fall die Umrechnungssätze entsprechend reduzieren. Demnach wären die Umrechnungssätze über dem Alter von 70 Jahren, eventuell schon über dem Alter von 65 Jahren, unter diesem Gesichtspunkt noch zu überprüfen.

Obwohl noch nicht abgeklärt ist, wie die Umrechnungssätze im einzelnen gerechterweise festzulegen wären, läßt sich an Hand der vorliegenden provisorischen Umrechnungssätze doch beurteilen, ob eine wesentliche Ungleichheit in der gegenwärtigen Besteuerung von Einkommen und Vermögen besteht, und mehr will diese Methode auch nicht zeigen.

Im folgenden soll der von einem Vermögensbesitzer in der Stadt Zürich gegenwärtig zu entrichtende Steuerbetrag mit demjenigen Steuerbetrag verglichen werden, der sich ergibt, wenn das Vermögen nach einer der angegebenen Umrechnungsskalen in gleichwertiges Einkommen umgerechnet und als solches der Einkommenssteuer unterworfen wird. Für den Fall der Besteuerung des Vermögens nach Maßgabe des gleichwertigen Einkommens sind des Vergleiches wegen natürlich nur solche Steuern zu berücksichtigen, denen auch das Erwerbseinkommen unterliegt, während alle Sondersteuern auf dem Vermögen und seinem Ertrag, wie die Ergänzungssteuer vom Vermögen, das Wehropfer und die Couponsteuer, wegfallen.

Als Beispiel wurde angenommen, der steuerpflichtige Vermögensbesitzer sei verheiratet und kinderlos. Der Vermögensertrag belaufe sich auf  $3\frac{1}{4}\%$  im Jahr. Staatssteuer, Gemeinde- und Kirchensteuer wurden mit  $27\frac{1}{2}\%$  der einfachen Staatssteuer in Rechnung gestellt. Bei den eidgenössischen Abgaben wurde sowohl mit dem Fall gerechnet, daß das Wehropfer erhoben wird und daher außer der Couponsteuer nur die Wehrsteuer vom Einkommen in Betracht kommt, als auch mit dem Fall, daß das Wehropfer nicht erhoben wird und an Stelle der Jahresrate des Wehropfers die bei der Wehrsteuer vorgesehene Ergänzungssteuer vom Vermögen tritt. Der in letzterem Fall maßgebende Steuerbetrag ist in der nachfolgenden Gegenüberstellung jeweilen in der zweiten Zeile angegeben, und zwar

berührt diese Änderung in der Vermögensbesteuerung nur den Steuerbetrag nach dem gegenwärtigen Steuersystem.

Steht der Steuerpflichtige im Alter zwischen 40 und 49 Jahren, so ergeben sich die folgenden (auf ganze Franken gerundeten) Vergleichszahlen:

Vermögen	Vermögens- ertrag	Steuerbetrag gegenwärtig	Steuerbetrag	
			bei Umrechnung nach der 1. Skala	nach der 2. Skala
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
50 000	1 625	443 323	51	23
100 000	3 250	1 094 719	339	238
200 000	6 500	2 737 1 717	1 198	863
500 000	16 250	9 825 5 575	5 507	4 043
1 000 000	32 500	25 887 15 054	15 224	11 616

Für einen Steuerpflichtigen im Alter zwischen 65 und 69 Jahren kommt man zu folgendem Ergebnis:

Vermögen	Vermögens- ertrag	Steuerbetrag gegenwärtig <sup>2)</sup>	Steuerbetrag	
			bei Umrechnung nach der 1. Skala	nach der 2. Skala
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
50 000	1 625	442 322	277	175
100 000	3 250	1 090 715	939	656
200 000	6 500	2 727 1 707	3 087	2 139
500 000	16 250	9 763 5 513	12 862	9 389
1 000 000	32 500	25 787 14 954	30 932	24 666

Auch wenn man berücksichtigt, daß die Umrechnungssätze noch nicht endgültig festliegen und Änderungen erfahren können, so zeigt dieser Vergleich doch eindeutig, daß die Klagen über eine im Vergleich zum Einkommen zu hohe Besteuerung des Vermögens in den Fällen auf jeden Fall zu Recht bestehen, da es sich um Steuerpflichtige mit kleinem Vermögen handelt, und zwar besteht die Mehrbelastung des Vermögens gegenüber dem (hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) gleichwertigen Erwerbseinkommen auch bei

<sup>2)</sup> Der Unterschied gegenüber dem gegenwärtigen Steuerbetrag für den 40- bis 49-jährigen ist auf den Wegfall der Feuerwehrsteuer zurückzuführen.

Wegfall der durch das Wehropfer bedingten höheren Belastung. Dasselbe gilt, solange das Wehropfer erhoben wird, für die Steuerpflichtigen mit großem Vermögen, die im erwerbstätigen Alter stehen, ebenfalls absolut; dagegen kann bei älteren Steuerpflichtigen mit großem Vermögen im Vergleich zur Besteuerung des Erwerbseinkommens nicht von einer ausgesprochenen Ungerechtigkeit in der Besteuerung gesprochen werden. Tritt an Stelle des Wehropfers die bei der Wehrsteuer vorgesehene Ergänzungssteuer vom Vermögen, so sind die von älteren Steuerpflichtigen mit großem Vermögen zu entrichtenden Steuerbeträge sogar wesentlich kleiner als die Steuerbeträge, die sich bei Besteuerung des Vermögens nach der Umrechnung in gleichwertiges Einkommen ergeben würden. Daraus darf selbstverständlich nicht der Schluß gezogen werden, daß die fiskalische Belastung des Vermögens zu wenig rigoros aufgebaut sei. Vielmehr zeigt die Umrechnungsmethode, daß sich die hohen Einkommen unter dem heutigen Regime bereits eine ungebührliche Überlastung gefallen lassen müssen, wodurch die projektierte Erhöhung der Wehrsteuer in noch zweifelhafterem Lichte erscheint.

Um falschen Interpretationen vorzubeugen, sei ausdrücklich festgehalten, daß unsere Berechnungsmethode nicht als eine neue Steuer aufgefaßt werden darf, sondern lediglich den maßgebenden Stellen einerseits ein Instrument zur Kontrolle und andererseits zur Prüfung eines Steuersystems oder eines Projektes in Bezug auf dessen Gerechtigkeit in die Hand geben will.

## Das Problem der Technik

Von W. A. J ö h r

Die Menschheit steht im Banne des technischen Fortschrittes. Mit fieberhafter Anstrengung jagt sie immer neuen technischen Erfindungenschaften nach. Wozu das alles? Werden die Menschen dadurch glücklicher? Schon der berühmte Erfinder Rudolf Diesel stellte diese Frage: «Es ist schön, so zu gestalten und zu erfinden. Aber ob die ganze Sache einen Zweck gehabt hat, ob die Menschen dadurch glücklicher geworden sind, das vermag ich heute nicht mehr zu entscheiden»<sup>1)</sup>. Birgt nicht der technische Fortschritt auch große Gefahren für die Menschheit: die Gefahr einer Veräußerlichung, einer Entseelung, ja gar die Gefahr ihrer leiblichen Vernichtung? Dies ist das *Problem der Technik*, wie es sich für die Menschen unseres Zeitalters stellt. Dieses Problem ist heute, wo die Nutzbarmachung der Atomenergie gelungen ist, wo wir vor ungeahnten Möglichkeiten des

<sup>1)</sup> Zitiert bei *Brinkmann* in der im folgenden besprochenen Schrift, S. 142.